

Stuttgart, 10.07.2020

## Erhöhung Fahrgutscheine

### Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	20.07.2020

### Beschlussantrag

Zum 01.07.2020 wird der Wert bei den Fahrgutscheinen für schwerstgebehinderte Menschen bei Fahrten mit einem Taxi von 12,78 EUR auf 25,50 EUR und bei Fahrten mit einem barrierefreien Spezialfahrzeug von 38,86 EUR auf 40,00 EUR angehoben.

### Begründung

Auf Grundlage der GRDrs 1287/2019 – Weiterentwicklung der Fahrgutscheine für schwerstgebehinderte Menschen – wurde im Rahmen der Beschlüsse zum Doppelhaushalt 2020/2021 die Erhöhung der Werte bei den Fahrgutscheinen für schwerstgebehinderte Menschen beschlossen.

Im Jahr 1995 wurde der Gutscheinwert für Taxifahrten auf einen Wert von 12,78 EUR festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt galt die Taxiverordnung aus dem Jahr 1989, wodurch sich eine maximale Reichweite von ca. 10,3 Kilometer pro Gutschein ergab. Zwischenzeitlich wurde der Taxitarif 5-mal erhöht, wobei der Gutscheinwert unverändert geblieben ist. Hierdurch hat sich die maximale Reichweite eines Gutscheins bei einer Taxifahrt im Jahr 2019 auf 3,7 Kilometer verringert. Dies entspricht einer Reduzierung der maximalen Fahrstrecke um 64,8 Prozent.

Die Entwicklung über die Jahre seit 1989 kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden:

<b>Jahr</b>	<b>maximal mögliche Entfernung mit einem Taxigutschein</b>
1989	10,3 km
2000	7,3 km
2006	6,3 km
2008	5,4 km
2015	4,1 km
2019	3,7 km

Um den Nutzerinnen und Nutzern der Fahrgutscheine die ursprünglich mögliche Entfernung von rd. 10 Kilometern pro Fahrgutschein bei Fahrten mit einem Taxi wieder zu ermöglichen, muss der aktuelle Gutscheinwert von 12,78 EUR auf 25,50 EUR erhöht werden.

Zum 01.07.2020 wird der Wert bei den Fahrgutscheinen für schwerstgebehinderte Menschen bei Fahrten mit einem Taxi von 12,78 EUR auf 25,50 EUR und bei Fahrten mit einem barrierefreien Spezialfahrzeug von 38,86 EUR auf 40,00 EUR angehoben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der hierfür erforderliche Aufwand in Höhe von 50.000 EUR in 2020 und 100.000 EUR in 2021 wird im THH 500 – Sozialamt, Schlüsselprodukt 1.31.80.02.00.00-500 – Soziale Vergünstigungen und Sozialpässe, Kontengruppe 430, Transferaufwendungen, gedeckt.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Die Referate AKR und WFB haben die Vorlage mitgezeichnet.

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

---

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

---

Dr. Alexandra Sußmann  
Bürgermeisterin

Anlagen

---

<Anlagen>